

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Beklagte unter Änderung der Entscheidung C(95) 444/3 vom 5. April 1995 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL das operationelle Programm LEADER II bezüglich der Punkte 1.3 und 6.1 geändert, wobei sie unter den Maßnahmegebieten nicht das Gebiet der Comunità Montana Penisola Sorrentina aufgenommen habe, weil „es sich auf der Grundlage der Vorschriften des Programms nicht als erforderlich erweist, weitere PAL [programmi di azione locale — örtliche Aktionsprogramme] zu fördern und durchzuführen, da dort im Unterschied zu den anderen berücksichtigten Gebieten die soziale und wirtschaftliche Entwicklung weiter fortgeschritten und vervollständig ist“. Diese Behauptungen seien nicht nur falsch, sondern entbehrten offensichtlich jeder Grundlage.

Die Klägerin stützt ihren Antrag auf einen Verstoß gegen Artikel 190 des Römischen Vertrages, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie auf einen absoluten Begründungsfehler und auf offensichtliche Unbegründetheit.

In erster Linie gehe die angefochtene Entscheidung von der unzutreffenden Annahme aus, daß in dem fraglichen Gebiet bereits ein PAL genehmigt worden sei, und übersehe dabei, daß für das von der Klägerin vorgelegte PAL keine Finanzierung gewährt worden sei. Außerdem gehöre das fragliche Gebiet nicht zu den weiter entwickelten Gebieten in Kampanien.

Ferner sei die von der Beklagten getroffene Auswahl widersprüchlich. Im regionalen Programm zur Umsetzung der vorgenannten Initiative LEADER II werde gemäß der Richtlinie 75/268/EWG ⁽¹⁾ auch die Penisola Sorrentina als eines der „sogenannten benachteiligten“ Maßnahmegebiete der Regione Campania genannt, und zwar aufgrund bestimmter sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren; sodann werde aber im Lichte genau dieser Indikatoren die Erforderlichkeit der Förderung und Durchführung weiterer PAL in diesem Gebiet verneint.

Die Beklagte habe sich darauf beschränkt, die Area Sorrentina mit der Begründung auszuschließen, daß sie entwickelt sei, ohne jedoch im entferntesten die Gründe anzugeben, die diese Entscheidung rechtfertigten, und ohne eine angemessene Untersuchung anzustellen.

Eine solche Untersuchung hätte mit Sicherheit ergeben, daß das fragliche Gebiet als „Berggebiet und benachteiligtes Gebiet“ im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG eingestuft sei und gerade aus diesem Grund unter den vorrangigen Maßnahmegebieten in das Programm LEADER II aufgenommen worden sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1).

Klage der Regione Toscana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 1997**(Rechtssache T-265/97)**

(97/C 387/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Regione Toscana (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vito Vacchi und Lucia Bora, Florenz; Zustellungsbevollmächtigter: Paolo Benocci, 50, rue de Vianden, Luxemburg) hat am 12. Mai 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht, die von diesem mit Beschluß vom 1. Oktober 1997 wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofes an das Gericht erster Instanz verwiesen worden ist.

Die Klägerin beantragt,

— die Note VI/040551 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — vom 21. November 1994 für nichtig zu erklären;

— die ihr nie mitgeteilte Handlung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den bereitgestellten Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für das Vorhaben Nr. 88.20.IT.006.0 (Trinkwasserleitungsarbeiten in der Toskana) zurückgezogen hat;

— die ihr am 7. Februar 1997 zugegangene Note der Europäischen Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären, mit der diese ihr diese genannte Rücknahme mitgeteilt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-81/97 (Regione Toscana/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31. 5. 1997, S. 21.

Klage der Azienda Agricola Tre e Mezzo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 1997**(Rechtssache T-269/97)**

(97/C 387/41)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Azienda Agricola Tre e Mezzo hat am 13. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Carlo Piccoli und Fabrizio Fabbri, zugelassen im Bezirk Forli-Cesena, und Rechtsanwalt François Turk, Luxemburg, die Zustellungsanschrift lautet: Kanzlei des Rechtsanwalts François Turk, 13A, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Aktivlegitimation der Klägerin festzustellen;
- die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 202 vom 30. Juli 1997, S. 12, veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 insoweit für nichtig zu erklären, als sie in der neuen Fassung des Anhangs IIB der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates folgende Pflanzenschutzmittel nicht vorsieht: Aufbereitungen aus *Ryania speciosa*, Propolis, Kieselgur, Gesteinsmehl, Bordeauxbrühe, Burgunderbrühe, Natriumsilikat, Natriumbicarbonat, pflanzliche und tierische Öle;
- die Kommission zur Zahlung der Auslagen, Gebühren und Honorare im vorliegenden Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die klägerische Gesellschaft, ein ökologischer Betrieb, der als solcher von einer der acht vom italienischen Staat zugelassenen Anerkennungsstellen anerkannt ist, wendet sich gegen die Streichung einiger der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel durch die angefochtene Verordnung ⁽¹⁾.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin vor allem einen Verstoß gegen Artikel 155 letzter Gedankenstrich EG-Vertrag geltend, wonach die der Kommission vom Rat übertragenen Befugnisse notwendigerweise zur Durchführung der vom Rat erlassenen Vorschriften ausgeübt werden müßten. In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, daß durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽²⁾ die Entwicklung und die Verbreitung des ökologischen Landbaus dadurch habe begünstigt und gefördert werden sollen, daß Regeln für ihn aufgestellt worden seien und mit Beiträgen und Finanzierungen Anreize für ihn geschaffen worden seien. Die Zusammenstellung des Anhangs IIB mit allen Erzeugnissen, die darin zusammengefaßt seien, sei nämlich das Ergebnis einer genauen Auswahl gewesen, bei der bestimmte Erzeugnisse im Vergleich zu anderen genannt worden seien, wobei davon abgesehen worden sei, ob eine in jedem einzelnen Mitgliedstaat erteilte Zulassung für die Verwendung vorliege oder nicht. Zu beanstanden sei daher die Entscheidung der Kommission, von der Liste der zugelassenen Erzeugnisse die neun bereits genannten Pflanzenschutzmittel zu streichen und als einziges Kriterium das der fehlenden „Zulassung/Verwendung“ anzuwenden.

Die Klägerin macht außerdem einen Ermessensmißbrauch mit der Begründung geltend, daß der Rat mit der Verord-

nung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽³⁾ Maßnahmen zum Schutze der Umwelt in der Landwirtschaft eingeführt habe, die einer Umwandlung der europäischen Landwirtschaft zu einer Landwirtschaft bewirken könnten, in der eine immer geringere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen sei, und zu diesem Zweck ein großer Teil der Beihilfen in diesem Sektor für den ökologischen Landbau bestimmt seien. Mit dem Erlaß der angefochtenen Verordnung habe die Beklagte eine plötzliche Richtungsänderung vorgenommen und verfolge andere als die zuvor angegebenen Ziele, wodurch die Anwendung des ökologischen Verfahrens durch die eingetretene Verringerung der technischen Mittel, die einem Landwirt, der nach diesem Verfahren vorgehe oder es anwenden möchte, zur Verfügung stünden, schwieriger und problematisch werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85).

Klage des Pierre Richard gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 16. Oktober 1997

(Rechtssache T-273/97)

(97/C 387/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pierre Richard, wohnhaft in Luxemburg, hat am 16. Oktober 1997 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt André Lutgen, Luxemburg; Zustellungsanschrift: dessen Kanzlei, 1, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, seine Bewerbung um den mit der Stellenausschreibung Nr. 8011 ausgeschriebenem Dienstposten abzulehnen;
- die Entscheidung über die Ernennung der erfolgreichen schwedischen Bewerberin aufzuheben;
- die Entscheidung des Präsidiums vom 17. Juli 1997 aufzuheben, mit der es seine gegen die vorgenannte Entscheidung erhobene Beschwerde abgelehnt hat;
- festzustellen, daß er sich das Recht vorbehält, zu gegebener Zeit und am gegebenen Ort Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens zu verlangen.